

Stadt Neubulach

Landkreis Calw



Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans sowie der Satzung über Örtliche Bauvorschriften „Martinsmooser Straße 1. Änderung II“ auf Gemarkung Neubulach- Oberhaugstett

Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Der Gemeinderat der Stadt Neubulach hat am 04.12.2019 in öffentlicher Sitzung die Abwägung der nach § 3 (2) BauGB eingegangenen Anregungen der Öffentlichkeit und der nach § 4 (2) BauGB eingegangenen Anregungen der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange vollzogen und den Bebauungsplan „Martinsmooser Straße 1. Änderung“ gemäß § 10 BauGB i. V. mit § 4 GemO und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Der Planbereich ergibt sich aus dem folgenden Kartenausschnitt, die genauen Grenzen sind der im Rathaus einzusehenden Plandarstellung zu entnehmen:

Geltungsbereich Plan einfügen!

Der Bebauungsplan sowie die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10, Abs. 3 BauGB).

Die Plandarstellung, die textlichen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften vom 13.11.2019 einschließlich Begründung mit den zugehörigen Anlagen/Gutachten werden nach § 10 Abs. 4 BauGB im Rathaus Neubulach, Marktplatz 3, Zimmer 6, während den bei der Stadt üblichen Öffnungszeiten der Abteilung Bau und Technik zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde

geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Neubulach, 05.12.2019

Petra Schupp
Bürgermeisterin